

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit für Kleinbetriebe

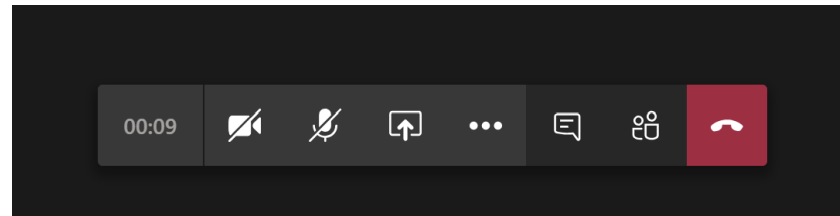
Webinar am 29.04.2020



Netikette

Bitte beachten Sie dass alle Teilnehmer mit Namen für alle anderen sichtbar sind.

Alle Mikrofone sind von uns stumm geschaltet. Bitte verändern Sie diese Einstellung nicht.



Um die Leitungen nicht zu überlasten, bitte auch die Kameras deaktivieren.

Bei Fragen bitte den Chat benutzen. Ihre Fragen werden von den Moderatoren vorgelesen, sofern nicht im Vortrag später nochmal darauf hingewiesen wird. Offen gebliebene Fragen werden wir im Nachgang beantworten. Die Präsentationen werden wir Ihnen im Anschluß zusenden.

Programm

Begrüßung

Raphael Lindlar, Handwerkskammer Lübeck (HWK)

Grundpflichten im Arbeitsschutz - Arbeitsschutzorganisation in Kleinbetrieben

Kathrin Ostertag, IHK zu Lübeck

Arbeitsschutz in Zeiten von Corona

Kathrin Ostertag, IHK zu Lübeck und Raphael Lindlar, HWK Lübeck

Gefährdungen am Arbeitsplatz genauer definiert

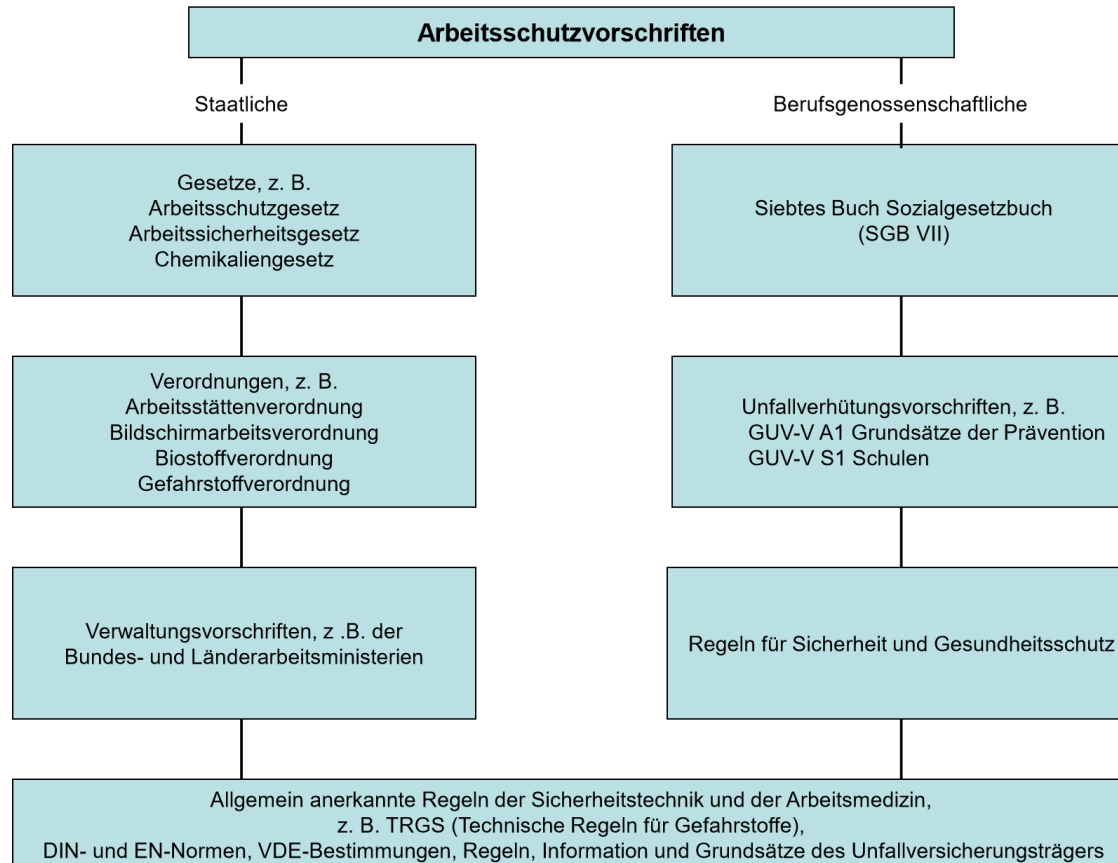
Andreas Cuber, FKC Management GmbH, Lübeck

Fragen und Diskussion

Grundpflichten im Arbeitsschutz - Arbeitsschutzorganisation in Kleinbetrieben

Kathrin Ostertag, IHK zu Lübeck auf der Basis der Folien von Dirk Haufe, staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK)

Grundpflichten im Arbeitsschutz - Grundlagen



• Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG –

zuletzt geändert am 19.10.2013

- § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers
 - Treffen erforderlicher Maßnahmen zur Wahrung von Sicherheit und Gesundheit
 - Überprüfung der Wirksamkeit, erforderlichenfalls Anpassung an Änderungen
 - fortlaufende Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz
 - Bereitstellung einer geeigneten Organisation und erforderlicher Mittel
 - Treffen von Vorkehrungen zur Beachtung der festgelegten Maßnahmen und Mitwirkungspflicht der Beschäftigten

- § 4 Allgemeine Grundsätze
 - Vermeidung von Gefährdungen für Leben und physische sowie psychische Gesundheit
 - Bekämpfung von Gefahren an der Quelle
 - Berücksichtigung des Standes der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse
 - ...

Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG –

zuletzt geändert am 19.10.2013

§ 5 Gefährdungsbeurteilung

tätigkeitsbezogen

berücksichtigt

- Gestaltung der Arbeitsstätte und der Arbeitsplätze,
- physikalische, chemische, biologische Einflüsse,
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln (Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräte, Anlagen)
- Gestaltung von Arbeitsverfahren, -abläufen und –zeit und deren Zusammenwirken
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten (Übertragung von Aufgaben (§ 7 ArbSchG))
- Psychische Belastung bei der Arbeit

§ 6 Dokumentation

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

festgelegte Maßnahmen

Ergebnis der Überprüfung

Erfassung von Unfällen mit mehr als 3 Tagen Arbeitsausfall und schwererem Ausgang

Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG –

zuletzt geändert am 19.10.2013

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

- gegenseitige Unterrichtung über Gefahren
- gemeinsame Abstimmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 9 Besondere Gefahren

- Zugangskontrolle, Unterweisung
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, eigenständiges Verwenden ermöglichen
- in Sicherheit bringen

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

- Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung
- Benennung von Beschäftigten zur Übernahme entsprechender Aufgaben

Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG –

zuletzt geändert am 19.10.2013

§ 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Ermöglichung arbeitsmedizinischer Vorsorge auf Wunsch der Beschäftigten bei Vorliegen entsprechender Gefahren für Sicherheit und Gesundheit

§ 12 Unterweisung

- Arbeitsplatzbezogene Anweisungen und Erläuterungen zu Sicherheit und Gesundheit
 - bei Einstellung
 - Veränderungen im Aufgabenbereich
 - Einführung neuer Arbeitsmittel
 - nach Unfall / Beinaheunfall
 - regelmäßig wiederholt
- Vor Aufnahme der Tätigkeit
- Bei Arbeitnehmerüberlassung Entleiherverpflichtung

Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG –

zuletzt geändert am 19.10.2013

§ 15 Pflichten der Beschäftigten

- für eigene und Sicherheit und Gesundheit von ihren Handlungen Betroffener bei der Arbeit Sorge tragen
- Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Schutzvorrichtungen und PSA bestimmungsgemäß verwenden

§ 16 Unterstützungspflicht

- unverzügliche Meldung erheblicher Gefahren und Defekte an Schutzsystemen
- Unterstützung des Arbeitgebers, Kooperation mit FaSi und Arbeitsmediziner

§ 17 Rechte der Beschäftigten

- Vorschläge machen
- Beschwerden vorbringen
- Hilfe bei der zuständigen Behörde ersuchen, wenn Beschwerde nicht abgeholfen wird

Pflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG –

zuletzt geändert am 20.04.2013

§§ 1, 2 und 5 Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit

- den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechende Anwendung der dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften
- Verwirklichung gesicherter arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
- Sicherung eines möglichst hohen Wirkungsgrades der dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen
- soweit erforderlich im Hinblick auf
 - die Betriebsart und vorhandenen Unfall- und Gesundheitsgefahren
 - Zahl der Beschäftigten und Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft
 - Betriebsorganisation (Zahl und Art der für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen)
- schriftlich
- Übertragung von Aufgaben (Unterstützung in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung durch unabhängige, weisungsfreie Untersuchung, Beratung und Überprüfung)
- Unterstützung durch Arbeitgeber
- Fortbildung (wenn Arbeitnehmer)

Pflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG –

zuletzt geändert am 20.04.2013

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

- betrifft Betriebsärzte und FaSi
- Unterrichtung und Beratung
- Beteiligung bei Bestellung / Abberufung von Betriebsärzten und FaSi (§ 87 BetrVG)

§ 10 Zusammenarbeit der Betriebsärzte und FaSi

- Betriebsbegehungen
- Einbeziehung der Sicherheitsbeauftragten

§ 11 Arbeitsschutzausschuss

- Betriebe > 20 Mitarbeiter
- Zusammensetzung:
 - Arbeitgeber / Beauftragter
 - 2 Mitglieder des Betriebsrates
 - Betriebsärzte
 - FaSi
 - Sicherheitsbeauftragte gem. § 22 SGB VII
- vierteljährlich

Grundpflichten im Arbeitsschutz

■ Gefährdungsbeurteilung

§ 10 MuSchG

§ 3 OStrV

§ 3 EMFV

§ 2 LasthandhabV

§ 28a JArbSchG

§ 7 GefStoffV

§ 3 ArbStättV

§ 5 ArbSchG

§ 3 ArbMedVV

§ 3 BetrSichV

§§ 4 - 8 BioStoffV

§ 3 PSA-BV

§ 3 LärmVibrationsArbSchV

Grundpflichten im Arbeitsschutz

■ Unterweisung / Unterrichtung

§ 4 LasthandhabV

§ 8 OStrV

§ 19 EMFV

§ 14 BioStoffV

§ 3 PSA-BV

§§ 12, 14 ArbSchG

§ 6 ArbStättV

§ 14 GefStoffV

§ 29 JArbSchG

§ 14 MuSchG

§ 11 LärmVibrationsArbSchV

§ 12 BetrSichV

Faktoren psychischer Belastung

- Vollständigkeit der Aufgabe – stark begrenzte Tätigkeiten
- Handlungsspielraum – Einflussnahme auf Tätigkeiten
- Variabilität – einseitige Tätigkeiten
- Information – Umfang und Art
- Verantwortung - Umfang
- Qualifikation – Über-/Unterforderung, Unterweisung, Qualifizierung
- Emotionale Inanspruchnahme – Berufsfelder
- Arbeitszeit – Schichten / Freizeit
- Arbeitsablauf – Zeitdruck, Fluss
- Kommunikation/Kooperation – Isolation durch Organisation
- Führungsverhalten – Konflikte vertikaler Ausrichtung
- Gruppenverhalten – Konflikte horizontaler Ausrichtung
- Arbeitsumgebung – Licht, Lärm, Hitze, Vibration, Gefahrstoffe, Biostoffe

Fragen zu diesem Abschnitt ?

Staatliche Arbeitsschutzbehörde

bei der Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a

24113 Kiel

Tel.: 0431 220040 - 0

Fax: 0431 220040 - 250

Internet: www.arbeitsschutz.uk-nord.de

Email: poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Lübeck

Bei der Lohmühle 62

23554 Lübeck

Tel.: 0451 317501 - 0

Fax: 0451 317501 - 210

Email:

poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Arbeitsschutz in Zeiten von Corona

Grundlagen:

- Grundpflichten
- Arbeitsschutzstandard des BMAS
- Branchenspezifische Hinweise der Berufsgenossenschaften

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

I. Grundsätze:

besondere Arbeitsschutzmaßnahmen in der Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

➔ wenn Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, muss Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.

➔ Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe RKI Empfehlungen). Der Arbeitgeber hat ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Grundlage der Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

Besondere technische Maßnahmen

Punkte 1. bis 7.

Besondere organisatorische Maßnahmen

Punkte 8. bis 14.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

Punkte 15. bis 17.

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

1. Arbeitsplatzgestaltung:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen oder alternative Schutzmaßnahmen
- transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.
- Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen
- andernfalls Mehrfachbelegungen von Räumen vermeiden und ausreichende Schutzmaßnahmen sicherstellen

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

2. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

- hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung stellen
- Reinigungsintervalle anpassen, besonders Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume
- regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen
- ausreichender Abstand sicherstellen: Tische und Stühle, keine Warteschlangen
- Ultima Ratio: Schließung von Kantinen

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

3. Lüftung

- Regelmäßiges Lüften der Arbeits- und Aufenthaltsräume
- Weiterbetrieb der Raumluftechnischen Anlagen (RLT)

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

- Abstände von mindestens 1,5 m einhalten
- Arbeitsabläufe auf Möglichkeit des vereinzelt Arbeitens prüfen
- Einrichtung kleiner, fester Teams (z.B. 2 bis 3 Personen)
- Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze schaffen
- zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen
- Vermeidung von gleichzeitiger Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte
- Innenräume der Firmenfahrzeuge regelmäßig reinigen
- Reduzierung von Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.
- Bei Transport- und Lieferdiensten bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen berücksichtigen

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

5. Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte

- kleine, feste Teams, die auch zusammenarbeiten mit eigenen Gemeinschaftseinrichtungen
- eine Einzelbelegung von Schlafräumen
- Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft.
- zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorsehen.
- Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften und zu reinigen.
- in der Unterkunftsküche Geschirrspüler vorsehen
- Waschmaschinen zur Verfügung stellen oder regelmäßigen Wäschedienst organisieren.

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

6. Homeoffice

- Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen

7. Dienstreisen und Meetings

- auf das absolute Minimum reduzieren
- alternativ soweit wie möglich Telefon- oder Videokonferenzen nutzen
- bei notwendigen Präsenzveranstaltungen ausreichenden Abstand zwischen den Teilnehmern sichern

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Besondere organisatorische Maßnahmen

8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann
- An Stellen mit Personenansammlungspotential (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markieren
- bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter muss Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wenn technisch oder organisatorisch nicht möglich, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

9. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen verwenden, mindestens eine regelmäßige Reinigung vorsehen oder Schutzhandschuhe verwenden.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen verringern,
- möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen,
- Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit durch geeignete organisatorische Maßnahmen Kontakte vermeiden.

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

- ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung,
- personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung,
- regelmäßige Reinigung der Arbeitsbekleidung,
- ggffls. ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

12. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

- Zutritt betriebsfremder Personen auf ein Minimum beschränken
- Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes dokumentieren
- Betriebsfremde Personen über die Maßnahmen informieren, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.
- Hierzu ist im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebermessung vorzusehen.
- Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben.
- Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.
- Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

- zusätzliche psychischen Belastungen (Ängste vor Ansteckung, konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing) sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Besondere personenbezogene Maßnahmen

15. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
 - Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

- die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen kommunizieren,
- Unterweisungen durchführen,
- Einheitliche Ansprechpartner und Informationsfluss sichern,
- Schutzmaßnahmen erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) machen,
- auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) hinweisen.

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, diese kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

Arbeitsschutzstandard des BMAS

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

III. Umsetzung und Anpassung des gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Ziel: bundesweit und branchenübergreifend einheitliche Vorgehensweise ermöglichen.

- Dazu wird das BMAS einen zeitlich befristeten Beraterkreis „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von SARS-CoV-2“ einrichten, um zeitnah und koordiniert notwendige Anpassungen am vorliegenden Arbeitsschutzstandard vorzunehmen
- Der vorliegende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard wird bei Bedarf durch die Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden der Länder branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.
- Die Bundesregierung veröffentlicht den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und verweist auf die branchenspezifischen Konkretisierungen und Ergänzungen.

Branchenspezifische Hinweise der Berufsgenossenschaften

Friseur:

https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Friseurhandwerk_Download.pdf?__blob=publicationFile

Einzelhandel:

<https://www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona>

Bauhandwerk:

<https://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/kurz-handlungshilfe-zur-erstellung-und-dokumentation-der-gefaehrungsbeurteilung-fuer-handwerkerbesch/>

Hygieneschutzkonzept

In dem Beschluss der Bundesregierung und der Länder zu "Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie" wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) stellt dazu klar: Um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, reicht es aus, die Hygienemaßnahmen einzuhalten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben sind. Ergänzt und konkretisiert wird der Standard von branchenspezifischen Hilfestellungen der BGHW. Ein darüber hinausgehendes "Hygienekonzept" als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Zusammenfassung Arbeitsschutzstandard

#CoronaVirus

Gesundheit geht vor, vor allem bei der Arbeit!

Unser Corona-Arbeitsschutzstandard

1. Arbeitsschutz gilt – ergänzt um Infektionsschutz!
2. Mit Sozialpartnern, Expert*innen, Vorsorge!
3. Mindestens 1,5 m Abstand einhalten!
4. Wenig direkter Kontakt im Betrieb, Abläufe entzerren!
5. Niemals krank zur Arbeit!
6. Mehr Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt!
7. Hygiene immer und überall ermöglichen!
8. Risikogruppen besonders schützen!
9. Betriebliche Routinen für Infektionsfälle erarbeiten!
10. Maßnahmen aktiv kommunizieren!

bmas.de

Maskenpflicht

- Einfacher Mund-Nase-Schutz ausreichend
- **wo?**
 - Überdachte Verkaufsstellen
- **wer?**
 - Kunden
- **Ausnahmen**
 - Wochenmärkte, offene mobile Verkaufsstände
 - Banken/Sparkassen
 - für Kunden: bei medizinischer Begründung

Weiterführende Informationen und Hilfen

Handreichung der IHK

<https://www.ihk-schleswig-holstein.de/blueprint/servlet/resource/blob/4772834/3b09fc4c671329f0646213389e8d40e7/merkblatt-handreichung-konzept-vermeidung-ansteckungsrisiko-data.pdf>

Informationen der Handwerkskammer

www.hwk-luebeck.de